

Für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement



WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
Entsorgungs- & Ressourcenmanagement

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) besteht nunmehr seit über 26 Jahren. In diesem Zeitraum wurden über 10 Millionen Tonnen kontaminiertes Ablagerungs- und Untergrundmaterial entfernt und damit eine weitere Schadstoffausbreitung in Grundwasser und Boden verhindert. Die bisherigen Sanierungsmaßnahmen umfassen Flächen mit insgesamt mehr als 1.000 Hektar und ein Investitionsvolumen von über 1,3 Milliarden Euro. Das Leistungsvolumen der Entsorgungswirtschaft liegt dabei bei etwa 35 Prozent. Das ALSAG kann somit umweltpolitisch und volkswirtschaftlich durchwegs als österreichische Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Lesen Sie in dieser Ausgabe, welche Ziele der Gesetzgeber verfolgt und mit welchen Problemen die Unternehmen des Entsorgungs- und Ressourcenmanagements sich in der Praxis konfrontiert sehen.

1. Die Ziele des Gesetzgebers

Sektionschef DI Christian Holzer
(Umweltministerium/Sektion V)

Mit dem am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) hat Österreich als eines der ersten europäischen Länder verbindliche Schritte in Richtung einer zielgerichteten Erfassung von Verdachtsflächen (Altablagerungen und Altstandorte) und damit potenziellen Altlasten getan. Neben der Festlegung von Rahmenbedingungen für das Prozedere der Gefährdungsabschätzung und für die Erteilung von Sanierungsaufträgen wurde vor allem mit der Einführung von zweckgebundenen Altlastenbeiträgen auf die Deponierung von Abfällen (später auch auf die Verbrennung) eine Finanzierungsgrundlage für die Umsetzung notwendiger Sanierungsmaßnahmen geschaffen. Ziel war und ist daher die Erfassung von sanierungsbedürftigen Altlasten, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder

Theorie und Praxis

ALSAG im Spannungsfeld zwischen Erfolg und Kritik

die Umwelt ausgehen, sowie die Finanzierung und Umsetzung geeigneter Sanierungsmaßnahmen.

Österreich umweltpolitisch im internationalen Spitzenfeld

Die Bilanz nach mehr als 25 Jahren Vollzug kann sich durchaus sehen lassen: Die Erfassung von Altablagerungen (ehemaligen und zum Teil wilden Deponien) und Altstandorten (Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) ist weitgehend abgeschlossen. Viele dieser Flächen mit einem voraussichtlich erhöhten Gefährdungspotential wurden und werden im Rahmen von aus Altlastenbeiträgen finanzierten Programmen untersucht und davon bislang rund 300 sanierungsbedürftige Altlasten in einer Verordnung ausgewiesen. Ein großer Teil dieser Altlasten wurde bereits saniert bzw. sind Sanierungsmaßnahmen in Durchführung oder Planung.

Standen in den vergangenen Jahren vor allem die Räumung von großen Deponien – wie der bekannten „Fischer-Deponie“ im Wiener Becken – im Vordergrund, verlagert sich die Tätigkeit mehr und mehr auf die Sanierung von ehemaligen Gewerbe- und Industriestandorten. Die bisherigen Einnahmen aus Altlastenbeiträgen liegen bei über 1,2 Milliarden Euro und wurden zu einem Großteil bereits eingesetzt bzw. für anstehende Sanierungsaufgaben zweckgebunden (insbesondere über die Umweltförderung Altlasten nach dem Umweltförderungsgesetz).

ALSAG-Novelle verfolgt mehrere Ziele

Nachdem bisherige Sanierungsaufträge insbesondere nach dem Wasserrechtsgesetz erteilt wurden, soll in Zukunft ein eigenes Altlastenverfahrensregime aufgebaut werden, um Sanierungsziele besser auf standort- und nutzungsbezogene Bedingungen abstellen zu können. Weiters soll die Praxistauglichkeit in der Gefährdungsabschätzung durch auf verschiedene Kontaminationsursachen bezogene und vereinheitlichte Richtwerte verbessert werden. Zur Unterstützung des wichtigen umweltpolitischen Ziels einer Reduzierung des Neufächenverbrauchs, soll auch die Sanierung gewerblicher und industrieller Brachflächen und deren Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf verstärkt gefördert werden. Dazu ist die derzeitige Finanzierungsgrundlage durch zweckgebundene Altlastenbeitrageinnahmen abzusichern bzw. moderat auszubauen.

Ausblick

Für die in der Altlastensanierung tätigen Unternehmen (von Planungsbüros über Baufirmen bis zur Entsorgungsbranche) ergibt sich auch weiterhin ein breites Betätigungsfeld. Mehr und mehr sollten aber auch Raumplaner und Grundstücksentwickler eingebunden werden. Seit mittlerweile 10 Jahren ist auch die eigens gegründete Altlastensanierungsgesellschaft des Bundes (BALSA) tätig, welche

Fortsetzung auf S. 2



Komm.-Rat DI Helmut Ogulin
Obmann des Fachverbands
Entsorgungs- und Ressourcen-
management Wirtschaftskammer
Österreich

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das vergangene Jahr war geprägt von zahlreichen Novellierungen: Ob Altlastensanierung oder Baustoff-Recycling – die privaten Unternehmen in der Branche des Entsorgungs- und Ressourcenmanagements stehen vor der großen Herausforderung, sowohl im Bereich der technischen Entwicklung als auch imagemäßig, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind äußerst komplex. Es gilt, hier einen Bogen zu spannen, von den ökologischen Vorgaben für eine lebenswerte Umwelt und zur Schonung unserer Ressourcen über die rechtlichen Rahmenbedingungen hin zur Wirtschaftlichkeit. Letztere ist für unsere Betriebe, welche über jahrzehntelanges Know-how in der Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen aller Art verfügen, für ihre unternehmerischen Tätigkeiten und nicht zuletzt für den Erhalt der Arbeitsplätze ein wesentlicher Faktor.

Überregulierung, immer höhere Kosten und unterschiedliche Gesetze bestimmen zunehmend den Ablauf des Alltagsgeschäfts. Bürokratie und Formalismus erleben in der Abfallbranche seit Jahren ihre Renaissance. Es ist äußerst aufwendig, die sich ständig ändernden Gesetze effizient und ziel führend in die Praxis umzusetzen. Wenn allerdings rechtliche Bestimmungen sich widersprechen, ist es unmöglich, sie gesetzeskonform zu realisieren. Dies bewirkt, dass diese Gesetze, die durchwegs wichtige umwelt- und gesellschaftspolitische Ziele verfolgen, gerade diese verfehlen – und gegenteilige Wirkung zeigen.

Wie sinnvoll ist die Herstellung von Ersatzbrennstoffprodukten einerseits, wenn andererseits ihre Marktfähigkeit im Vergleich zu Primärrohstoffen nicht gegeben ist? Was passiert mit den Recycling-Baustoffen, wenn sie niemand haben will? Experten sind sich einig, dass zukünftig das Deponieaufkommen wieder steigen wird. Denn damit kann vermieden werden, dass unsere Betriebe auf ihren Recycling-Baustoffen und den damit verbundenen Herstellungskosten und Abgaben sitzen bleiben. Weil dies weder im Sinne unserer Unternehmen ist, noch im Sinne des Gesetzgebers sein kann, setzen wir uns für die Schaffung einer „gesunden“ Kreislaufwirtschaft ein. Das Ziel, vorhandene Ressourcen nachhaltig zu nutzen, kann nur erreicht werden, wenn auch die Marktbedingungen für den Absatz von Recycling-Baustoffen, Recyclingbaustoffprodukten, Ersatzbrennstoffen und Ersatzbrennstoffprodukten verbessert werden!

Fortsetzung von S. 1

sehr erfolgreich die Sanierung von Altlasten koordiniert, für die kein Verpflichteter mehr herangezogen werden kann. Mit der zum Teil bereits erfolgten Einführung einer eigenen GIS-Anwendung (geographisches Informationssystem) wird es zukünftig noch besser möglich sein, Informationen über kontaminierte Standorte rasch und zielgerichtet abrufen zu können.

2. Die Kritikpunkte aus der Praxis

Mag. (FH) Werner Bleiberger
(Obmann der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Kärnten,
Geschäftsführer KAB Kärntner
Abfallbewirtschaftung GmbH):

Grundsätzlich stellt die Sicherung oder Sanierung von Altlasten eine umwelt- und gesellschaftspolitisch sehr wichtige Aufgabe dar, welche natürlich einer angemessenen Finanzierung bedarf. Bei den Beitragstatbeständen und den Ausnahmen von der Beitragspflicht im ALSAG besteht dringender Handlungsbedarf. Generell wird der ALSAG-Beitrag von den betroffenen Unternehmern als Wettbewerbsnachteil empfunden. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht andere Modelle zur Einhebung des Altlastensanierungsbeitrages geben könnte, die unsere Branche weniger belasten. Im Hinblick auf die geplante Novellierung des ALSAG ist der Branche auch unklar, inwieweit die Belegung eines Verwertungsverfahrens mit der Gebühr dazu beitragen soll, die Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes zu verwirklichen. Hauptkritikpunkt am Altlastensanierungsgesetz ist zu allererst die fehlende Rechtsicherheit bei der Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen, die an ein komplexes Geflecht unpräzise formulierter Bedingungen geknüpft sind. Schon unwesentliche Versäumnisse, auch nur kleinste formale juristische Fehler, lösen eine Beitragspflicht aus, die in ihrer Höhe existenzbedrohend sein kann. Die unwesentlichen vermeintlichen Übertretungen, die eine Beitragspflicht begründen, stehen dabei in der Regel in gar keinem Zusammenhang mit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit wie z.B. der Verwertung von mineralischen Baurestmassen. Die Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes verunsichern die Betroffenen und führen dazu, dass mineralische Abfälle keiner Verwertung zugeführt sondern auf Deponien abgelagert werden.

Fortsetzung auf S. 3



Novelle Recycling-BaustoffVO (RBV) seit 28.10.2016 in Kraft (BGBl. II Nr. 290/2016)

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement konnte in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen insbesondere folgende Punkte der Novelle positiv beeinflussen:

Einkehrsplitt: Ursprünglich war im Entwurf der Novelle vorgesehen, alle Bestimmungen bezüglich des Einkehrsplitts zu streichen. Im Zuge der Nachfrage des Fachverbands, nach welchen Regelungen der Einkehrsplitt zukünftig verwertet werden könne, konnte die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen in der RBV erzielt werden.

Eingangskontrolle (§ 8 Abs. 1): Die Neuregelung war ein wichtiges Anliegen des Fachverbandes und die Entsprechung des Gesetzgebers bringt nunmehr Erleichterungen dahingehend, dass die Dokumentation des Rückbaus auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen nicht mehr zu prüfen ist. Weiters ist die Dokumentation nur noch im Rahmen der Eingangskontrolle „heranzuziehen“.

Möglichkeit der Verwertung von Abbruchabfällen auf derselben Baustelle (§ 10a): Die ursprünglich vorgesehene Bestimmung wurde vom Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement aus mehreren Gründen abgelehnt: Unter

anderem war völlig unklar, ob ein solcher Vorgang nicht zu einer ALSAG-Beitragspflicht führen würde. Weiters wurde seitens der Interessenvertretung ins Treffen geführt, dass man ohne analytische Untersuchung nicht zweifelsfrei beurteilen könne, ob das Material tatsächlich frei von jeglichen Schad- oder Störstoffen sei. Eine gänzliche Verhinderung der Bestimmung konnte zwar nicht erreicht werden, allerdings wurde die Formulierung der neuen Bestimmung verbessert: Demnach dürfen nun nicht mehr alle Bau- und Abbruchabfälle auf derselben Baustelle wiederverwendet werden, sondern nur noch mineralische Abbruchabfälle. Weiters muss durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem nachgewiesen werden, dass keine Schad- und Störstoffe bzw. sonstige Verunreinigungen vorliegen. Was genau ein alternatives Qualitätssicherungssystem ist, das wird im Rahmen des Webinars zur Recycling-Baustoffverordnung am 23.02.2017 – s. Seite 5 – erörtert werden.

Anpassungen der Grenzwerte (Anhang 2 Tabelle 1): Positiv ist hier hervorzuheben, dass es gelungen ist, den Parameter Vanadium zu streichen.

Weiterführende Informationen finden Sie in dem dieser Ausgabe beigelegten Merkblatt sowie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fortsetzung von S. 2

Ein weiterer Kritikpunkt am Altlastensanierungsgesetz ist die Praxis, auch Verwertungsverfahren mit einem Altlastenbeitrag zu belegen. Zum Beispiel ist die Herstellung von Ersatzbrennstoffprodukten bzw. im Ergebnis auch deren energetische Verwertung beitragspflichtig. Die Verwendung von Ersatzbrennstoffen zur Substitution von Primärbrennstoffen stellt jedoch ohne jeden Zweifel eine sinnvolle Maßnahme dar und leistet einen großen Beitrag zur Schonung unserer Ressourcen (z.B. Öl, Gas, Kohle). Bei qualitätsgesichert hergestellten Ersatzbrennstoffen bzw. Ersatzbrennstoffprodukten handelt es sich um aufwendig hergestellte, hochwertige Brennstoffe kontrollierter Qualität. Durch den gegenständlichen Altlastenbeitrag werden Ersatzbrennstoffprodukte gegenüber Primärbrennstoffen benachteiligt und die Erfüllung der Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes behindert.

Dr. Kurt Stefan

(Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement/Arbeitskreis BRM-Recycling, Geschäftsführer und Gesellschafter der Pannonia Kiesgewinnung GmbH):

Ein großes Problem für Unternehmer stellt vor allem die vorherrschende Rechtsunsicherheit dar: ALSAG und Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) beinhalten teils unverständliche, teils widersprüchliche Formulierungen und schaffen damit rechtliche Unklarheiten. Jeder Unternehmer, der mittel- bis langfristig denkt, kann die zu erwartenden Kosten nicht mehr kalkulieren. Die Erfahrungen vieler Unternehmen zeigen auch auf, dass die Kontrolle und der Vollzug des ALSAG streng nach rein formalistischen Gesichtspunkten erfolgen. Das ALSAG hat sich zunehmend zu einer gesetzlichen Gebührenverordnung entwickelt, die allerdings viele Rahmenbedingungen in der Praxis außer Acht lässt. Die Überregulierung ist mittlerweile existenzbedrohend für unsere Branche. Dabei

darf auch nicht die finanzstrafrechtliche Komponente außer Acht gelassen werden. Gegen den Unternehmer bzw. gegen den Geschäftsführer einer juristischen Person (z.B. einer GmbH) kann unter Umständen auch ein Finanzstrafverfahren wegen des § 33 Finanzstrafgesetzes (Abgabenhinterziehung) eingeleitet werden. Für den Fall, dass es sich bei dem betroffenen Betrieb um eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft handelt, kann auch diese unter Umständen über das Zusammenspiel des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und des Finanzstrafgesetzes belangt werden.

„Das Finanzierungsmodell für die Erfassung, Beurteilung und Sanierung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten bedarf einer grundlegenden Reform.“

Mag. (FH) Werner Bleiberger

„Wir benötigen vor allem einfache und lesbare Gesetze, die jeder verstehen kann.“
Dr. Kurt Stefan ■

Merkblatt gemäß der Recycling-Baustoffverordnung

Dieser Ausgabe ist ein Merkblatt beigelegt, das in Abstimmung mit dem Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) zusammengestellt wurde. Die Kurzinformation gibt einen Überblick über die für Bauherren bzw. für die ausführenden Unternehmen relevanten Bestimmungen der neuen Recycling-Baustoffverordnung unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund der aktuellen Novellierung. Das Infoblatt wurde zur Weitergabe an Kunden unserer Recyclingunternehmen konzipiert und kann bei Bedarf auf unserer Website abgerufen und vervielfältigt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Büro des Fachverbands Entsorgungs- und Ressourcenmanagement.

gegen diese in der Praxis nicht durchführbaren Regelungen, die dazu viele Betriebe wirtschaftlich gefährdet hätten, wurden nun vom Bundesministerium anerkannt. Es wird keine Novellierung der Recyclingholzverordnung geben. In diesem Zusammenhang ist des Weiteren zu betonen, dass die österreichische Entsorgungswirtschaft aufgrund moderner technischen Sortieranlagen sehr gut in der Lage ist, die von der Holzindustrie benötigten Mengen an unbehandelten Hölzern zur Verfügung zu stellen.

Altholzmarkt volatil

Die Vergütungspreise für Altholz sind in Österreich in den letzten Monaten massiv gesunken und im Jahr 2017 ist bereits mit Zuzahlungen bei den Verwerterbetrieben zu rechnen. Gründe dafür sind höhere Importmengen, inländische Überkapazitäten aufgrund fehlender thermischer Verwertung in der Biomasse sowie der bereits seit längerer Zeit anhaltende Preisverfall am Weltmarkt. Dazu kommt noch, dass durch das vermehrte Auftreten von Stürmen und Käferholz die Primärfaser mittlerweile billiger ist als der Sekundärrohstoff. Diese negativen Trends sowie strengere Qualitätskontrollen bei den Übernehmern bewirken zunehmende Absatzschwierigkeiten und können zu einem „Entsorgungsnotstand“ führen. Wenn die Altholzimporte und somit die am Markt verfügbaren Mengen an Holz weiterhin zunehmen, wird dies voraussichtlich dazu führen, dass die Holzlager bei den Entsorgern und Verwertern keine freien Kapazitäten mehr haben und dadurch die Holzentsorgungspreise weiter stark ansteigen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Altholzentsorgung ein äußerst schwankendes Geschäftsfeld. Wie sich der Altholzpreis zukünftig tatsächlich entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar und daher für Entsorgungsbetriebe kaum kalkulierbar. Da die Preise in diesem Marktumfeld sich als stark veränderlich erweisen, ist es für Entsorgungsbetriebe bedeutsam, der Frage der Fristigkeit von Verträgen besonderes Augenmerk zu schenken. ■

Anhang 1: u.a. Rinde aus der Be- und Verarbeitung, Schwarzen, Spreißel, Sägemehl und Sägespäne aus unbeschichtetem Holz, Holzschleifstäube, Spanplattenabfälle, nicht verunreinigte, schadstofffreie Holzemballagen und Holzabfälle, Bau- und Abbruchholz, nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz, Holzwohle, organisch behandelte Holzabfälle, qualitätsgesichertes Recyclingholz;

Novelle zur Recyclingholzverordnung kommt voraussichtlich nicht – Altholzüberhang am österreichischen Markt bleibt

Die Entsorgungsbranche kann aufatmen: Der seit rund eineinhalb Jahren in Begutachtung befindliche Entwurf zur Novellierung der Recyclingholzverordnung wird laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aller Wahrscheinlichkeit nach nun doch nicht umgesetzt. Damit wurde den Argumenten der Entsorgungsbranche Rechnung getragen.

Hoher Industriebedarf an unbehandeltem Holz

Die Novelle hatte zum Ziel, die Recyclingquote für Altholz zu erhöhen. Dies geschah vorwiegend auf Anregung der Holzindustrie, die aus dem Abfallholz ein höheres Kontingent an unbehandelten Hölzern für die stoffliche Verwertung forderte. Die Novelle sah daher unter anderem vor, Abfallbesitzer zu verpflichten, Altholzarten – gem. Anhang 1 der RecyclingholzVO – nachweislich einem Recycling zuzuführen. Weiters hätten Althölzer gemäß einer geplanten Quellenverordnung bereits am Anfallsort von bestimmten Altholzfraktionen und sonstigen Abfällen getrennt gesammelt, gelagert und transportiert werden müssen.

Negative Effekte für Sperrmüllsammlung

Dies hätte bedeutet, dass der gemeinsame Abtransport von behandelten und unbehandelten Althölzern nicht mehr zulässig gewesen wäre. Weiters hätten bei Missachtung der ordnungsgemäßen Sortierung der gemischten Altholzabfälle am Anfallsort sowohl der Abfallbesitzer (Bauherr) als auch der LKW-Fahrer, der das Holz abtransportiert, strafbar gemacht werden müssen. Darüber hinaus war ursprünglich vorgesehen, eine spätere Nachsortierung der Althölzer bei den befugten Sortierbetrieben und Entsorgern zu untersagen. Ein weiterer Kritikpunkt hinsichtlich der neuen Bestimmungen stellte auch die nicht vorhandene Mengengrenzung dar. Denn damit wäre die Entsorgung von relativ geringen Mengen an Altholz im Rahmen der Sperrmüllentsorgung, die erfahrungsgemäß großteils aus gemischten Althölzern besteht, schon aus Kostengründen nicht mehr durchführbar gewesen.

Alles bleibt wie derzeit gültig

Die Argumente der Interessenvertretung



Webinare

Neues österreichweites Serviceangebot

Ab Februar 2017 erweitert der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sein Informationsangebot und bietet seinen Mitgliedsbetrieben in Form von Web-Seminaren (Webinaren) kompakten und effektiven Wissenstransfer zu aktuellen Branchenthemen.

Den Auftakt der neuen Informationsinitiative bildet das Webinar „Praxistipps zur Baustoff-Recyclingverordnung“ am **Donnerstag, 23. Februar 2017 in der Zeit von 16:00 - 17:30 Uhr**. Als Vortragende konnten dazu die Abfallberaterin **Martina Holy (CMC)** und **DI Roland Starke** vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) gewonnen werden.

So funktioniert ein Webinar

Webinare sind online Veranstaltungen, die live über das Internet übertragen werden und interaktiv ausgerichtet sind.

Dies ermöglicht im Rahmen des Experten-gesprächs die beidseitige Kommunikation zwischen den TeilnehmerInnen und ExpertInnen. Ein interaktiver Chatmodus ermöglicht den Teilnehmenden, bereits während des Webinars, ihre individuellen Fragen zum Thema zu stellen. Die ExpertInnen können unmittelbar dazu Stellung nehmen.

Ein großer Vorteil der Webinare liegt auch in der Zeitersparnis, da eine Anreise zum Seminarort nicht notwendig ist. Es fallen zudem weder Teilnahmegebühren noch Reisekosten an. Das Webinar kann im Büro oder zu Hause via Bildschirm live mitverfolgt und aktiv mitgestaltet werden. Die Webinare des Fachverbands werden aufgezeichnet und können dann zu einem späteren Zeitpunkt als Video nochmals abgerufen werden. Dafür wurde eine eigene Website eingerichtet:

www.dieabfallwirtschaft.at/webinare

Melden Sie sich jetzt an

Wenn Sie an diesem Webinar teilnehmen möchten, rufen Sie im Internet die Seite www.dieabfallwirtschaft.at/webinare auf. Dort klicken Sie auf den Titel der Veranstaltung. Sie werden dann auf eine Seite mit detaillierten Informationen weitergeleitet und finden dort auch den Anmeldelink.

Nach Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie ein Antwort-Mail, in dem Ihre Anmeldung bestätigt wird. Außerdem erfahren Sie, wie Sie mit Ihrem PC an dem Webinar teilnehmen können. Die Übertragung selbst wird über einen zugesendeten Link gestartet und läuft direkt über den Web-Browser. Das Herunterladen einer Software ist NICHT notwendig.

In diesem Sinne heißen wir Sie bei unserem ersten Webinar herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Ihre zahlreichen Anmeldungen. ■

BerufskraftfahrerIn gesucht Animationsfilm erklärt Berufsbild

Den laufenden Bedarf an qualifizierten BerufskraftfahrerInnen insbesondere im Bereich des Gefahrguttransports bei den Mitgliedsbetrieben des Entsorgungs- und Ressourcenmanagements nahm der Fachverband zum Anlass, einen Erklärfilm zu produzieren. Mit dem Ziel auf eine ansprechende Art und Weise das Berufsbild und die Berufschancen eines Berufskraftfahrers in der Entsorgungswirtschaft darzustellen, wurde dafür ein animiertes Video produziert.

Dieses steht allen Mitgliedsbetrieben als Download und für die kostenlose Firmeninterne Verwendung auf der eigenen

dafür ins Leben gerufenen Website www.wko.at/berufskraftfahrer-werden zur Verfügung.

Eigene Website mit Jobangeboten

Darüber hinaus können alle Unternehmen, die aktuell neue BerufskraftfahrerInnen suchen, ihre Stellenbeschreibungen auf der Website des Fachverbands veröffentlichen. Senden Sie dafür Ihre Stellenausschreibung einfach an die E-Mail: abfallwirtschaft@wko.at. Das Fachverbandsteam wird diese dann auf die Webseite der WKO einpflegen. ■

Webinar „Praxistipps zur Baustoff-Recycling verordnung“

mit Abfallberaterin
Martina Holy (CMC) und
DI Roland Starke (BMLFUW)

Do., 23. Februar 2017

Start: 16:00 Uhr
(bis ca. 17:30 Uhr)

Anmeldung:
[www.dieabfallwirtschaft.at/
webinare](http://www.dieabfallwirtschaft.at/webinare)

Zahlreiche gesetzliche Novellierungen waren die Herausforderung des vergangenen Jahres

Das Jahr 2016 stand neben zahlreichen neuen Gesetzen, Verordnungen und EU-Vorhaben unter anderem im Zeichen der für die Entsorgungsbranche mit Spannung erwarteten Novellen für die Baustoff-Recyclingverordnung, dem Altlastensanierungs- und dem Verwaltungsreformgesetz sowie der Reform der Gewerbeordnung. Dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLUFW) die geplante Novelle der Altholzrecyclingverordnung nun doch nicht umsetzt, kann als Erfolg für die Branche gewertet werden. Darüber hinaus haben sich die Arbeitskreise des Fachverbandes Entsorgungs- und Ressourcenmanagement mit den unterschiedlichsten Themen befasst.

Arbeitskreis „Stopp unbefugte Übernahme und illegale Exporte“:

- Schaffung einer Möglichkeit der Beschlagnahme von illegalen Abfallexporten im AWG 2002
- Entwicklung eines FAQ – Fragenkatalog durch das BMLUFW zum letzten Erlass zur Altfahrzeugeverordnung
- Initiativen zu Medienberichten über illegalen Abfluss von Wertstoffen ins Ausland (wie z.B. Journalistenroadshow – s. AK Öffentlichkeitsarbeit)

Arbeitskreis Verpackung:

- Verlosung der Sammelregionen im Bereich der Haushaltsverpackungen
- Übernahme/Übergabestellen für die gewerbliche Sammlung

Arbeitskreis Energieeffizienzgesetz:

- Richtlinienverordnung zum Bundes – Energieeffizienzgesetz

Arbeitskreis ALSAG:

- Geplante Änderungen im Altlastensanierungsgesetz (u.a. Verwaltungsreformgesetz)

Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit:

- Erstellung eines Imagefilms für die Berufsbilder LKW – Lenker(in) und Gefahrgutlenker(in)
- Betreuung der Imagekampagne „Rund geht's“
- Abhaltung einer Journalistenroadshow gemeinsam mit der Elektroaltgerätekoordinierungsstelle – Besichtigung von Elektroaltgeräteverwertungsanlagen mit Journalisten ergab viel positive Resonanz und Berichterstattung (u.a. Krone, derStandard, Salzburger Nachrichten, OÖ Nachrichten, Wirtschaftsblatt)

Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung:

- Entwicklung eines Formats und Anbot von Webinaren (erstes Webinar zur Recycling-Baustoffverordnung findet am 23.2.2017 statt - s. S. 5)

- Mitgestaltung des interdisziplinären Studiums „Nachhaltiges Ressourcenmanagement“. Dieses wird von der FH Campus Wien angeboten.
- Kooperation mit dem WIFI Salzburg betreffend des Tankrevisionskurses
- Kooperationen mit dem ÖWAV (Ausbildungskurse zum abfallrechtlichen Geschäftsführer und zur verantwortlichen Person, Weiterbildungskurs zum EDM „Meldung von Abfallbilanzen und elektronische Aufzeichnungen“)

Arbeitskreis Recht:

- Geplantes Circular Economy Paket der EU
- Geplante EU – Verordnung zur Festlegung der HP 14 Kriterien
- Geplante EU – Quecksilberverordnung
- Geplante Effort – Sharing – Verordnung der EU
- Geplantes Grünbuch für eine integrierte Energie- und Klimastrategie
- Novellierung der Lenker/innen – Ausnahmeverordnung
- Entwurf der 28. StVO – Novelle
- Entwurf der 34. KFG – Novelle
- Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes BMLUFW
- Entwurf der Gewo-Novelle u.v.m.

Arbeitskreis BREF Abfallbehandlung:

- Erster Entwurf zum BREF Abfallbehandlung

Arbeitskreis BRM-Recycling:

- Novelle zur Recycling-Baustoffverordnung

Arbeitskreis Abwasser:

- Neufassung der Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasser (EmRegV - OW)

Arbeitskreis Deponie:

- Entwurf einer Novelle zur Deponieverordnung



Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017

Start des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Nach den Plänen von 1992, 1995, 1998, 2001, 2006 und 2011 wurde der Entwurf für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 erarbeitet. Der zweiteilige Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 wurde nunmehr online gestellt und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und Anhörungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 AWG gestartet.

Teil 1 beschreibt unter anderem die abfallwirtschaftliche Situation, durchgeführte und geplante Maßnahmen, das Abfallvermeidungsprogramm sowie die Behandlungsgrundsätze für ausgewählte Abfallströme – darunter folgende interessante Kapitel:

Kapitel 2: „Überblick über die Abfallwirtschaft“

Kapitel 3: „Betrachtung ausgewählter Abfallströme“

Kapitel 4: „Behandlungsanlagen“

Kapitel 5: „Abfallvermeidungsprogramm 2017“

Kapitel 6: „Vorgaben und Maßnahmen“

(u. a. Unterkapitel zu ordnungspolitische Maßnahmen, EDM, Abfallkontrolle)

Kapitel 7: „Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme“ (u.a. werden im Punkt 7.8 – wie vom BMLFUW im Zuge der ALSAG-Novellierung im Verwaltungsreformgesetz angekündigt – Aushubmaterialien und natürliche Gesteinskörnungen sowie Bodenaushubmaterial und Altholz geregelt)

Kapitel 8: „Altlastensanierung“

Teil 2 behandelt die Abfallverbringung.

Ihre Stellungnahmen können Sie bis spätestens 1. März 2017 an den Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement (E-Mail: abfallwirtschaft@wko.at) richten.

Den Entwurf finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/bundes-abfallwirtschaftsplan/BAWP2017.html>

Überblick der Veranstaltungstermine der Fachgruppen Entsorgungs- und Ressourcenmanagement in den jeweiligen Bundesländern:

Kärnten

Do., 23. Februar 2017
von 16:00 bis 17:30

**PUBLIC VIEWING zum Webinar
„Praxistipps zu Recycling-Baustoff VO“**
Ort: WIFI Klagenfurt,
Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt
Anmeldung: michaela.stelzl@wkk.or.at

Niederösterreich

Donnerstag, 23. Februar 2017
von 16:00 bis 17:30 Uhr

**PUBLIC VIEWING zum Webinar
„Praxistipps zu Recycling-Baustoff VO“**
Ort: WIFI St. Pölten.
Anmeldung: erm@wknoe.at
(Anmeldeschluss: 16. Februar 2017)

Im Anschluss lädt die Fachgruppe auf einen kleinen Imbiss ein!

Oberösterreich

Seminare der IC Unternehmerakademie
(nur für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement OÖ):

Do., 4. Mai 2017

**„Baustoffrecycling:
Die neue Verordnung richtig umsetzen“**
Ort: WIFI Oberösterreich,
Wiener Straße 150, 4021 Linz
Anmeldung: ic-unternehmerakademie@wkoee.at oder unter T: 05-7000-7052

Di., 24. Oktober 2017

**„Eisiges Parkett –
keine Ausrutscher erlaubt!“**
Ort: WIFI Oberösterreich,
Wiener Straße 150, 4021 Linz
Anmeldung: ic-unternehmerakademie@wkoee.at oder unter 05-7000-7052

Salzburg

Do., 23. Februar 2017
von 15:45 bis 17:30

**PUBLIC VIEWING zum Webinar
„Praxistipps zu Recycling-Baustoff VO“**
Ort: WIFI Salzburg, Penthouse A,
Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg
Anmeldung: abfallwirtschaft@wks.at
oder unter 0662/8888-647

Wien

Es ist eine Workshopreihe zu folgenden Themen (beginnend mit März) geplant:

1. Buchhaltung
2. Auftragsmanagement
3. Stundensatz/ Angebotslegung
4. Controlling

Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Änderungen der Lenker/innen – Ausnahmeverordnung gelten seit 15.06.2016

Mit dem BGBl. II Nr. 140/2016 wurde die Novelle der Lenker/innen – Ausnahmeverordnung kundgemacht. Die Novelle beinhaltet eine neue Formulierung der Ausnahmen von der Lenkpause für die Hausmüllabfuhr und für die Schneeräumfahrzeuge.

Energieeffizienzdatenbank Anleitung für Meldung von Maßnahmen

Die WKO hat als Hilfestellung für betroffene Unternehmen ein Merkblatt zur Meldung von Maßnahmen in die Energieeffizienzdatenbank erstellt. Dieses beleuchtet die wesentlichen Schritte in Bezug auf die Anmeldung zum Unternehmensserviceportal (USP) und bei der Monitoringstelle, die Eingabe der Unternehmensdaten, des Energieabsatzes sowie die Meldung der Maßnahmen im Detail.

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW Vom Ministerrat abgesegnet

Die Reform sieht die Abänderung von insgesamt 25 Rechtsmaterien vor. Darunter auch die Abänderung des Wasserrechts-, des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und des Altlastensanierungsgesetzes. Eine Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist entgegen den ursprünglichen Ankündigungen nicht im Paket enthalten.

Die geplanten Änderungen im Bereich des Altlastensanierungsgesetzes sind positiv hervorzuheben: Demnach ist für Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 hergestellt wurden und im Zuge einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Verfüllung von Geländeunebenheiten verwendet werden, kein Altlastenbeitrag zu entrichten. Die Formulierung „zulässigerweise“, die in der Praxis zu großer Verunsicherung geführt hat, entfällt.

DeponieVO Novelle kundgemacht (BGBl II Nr. 291/2016)

Das Kernstück der neuen Novelle ist der neue § 10b, der es erlaubt, dass LD-Schlacke und Elektro-Ofenschlacke, jeweils direkt aus der Produktion, ohne analytische Untersuchung, auf Baurestmassen- oder Reststoffdeponien abgelagert werden darf, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung qualitäts gesichert ist und die Grenzwerte für die Qualitätsklasse D einhält.

Auch schlackenhaltiger Ausbauasphalt und schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial darf ohne analytische Untersuchung auf Baurestmassen- oder Reststoffdeponien abgelagert werden.

Die ursprünglich geplante Formulierung des § 10b war missverständlich dahingehend, dass der Eindruck erweckt wurde, dass nur noch (ausschließlich) die Schlacken der Qualitätsklasse D auf den Baurestmassen- bzw. Reststoffdeponien abgelagert werden könnten. Der Fachverband hat darauf aufmerksam gemacht – mit der Neuformulierung wurde nunmehr Klarheit geschaffen.

Altfahrzeuge Einstufung fehlender Autoteile für Erstübernehmer

Wenn Altfahrzeuge unvollständig dem Erstübernehmer übergeben werden, so stellt sich die Frage, wie die fehlenden Teile im Hinblick auf die Erfüllung der Wiederverwendungs- und Verwertungsziele einzustufen sind. Auf Nachfrage hat der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement vom Bundesministerium (BMLFUW) eine Liste mit Beispielen erhalten, aus der ersichtlich ist, in welchen Fällen das BMLFUW davon ausgeht, dass die fehlenden Autoteile als wieder verwendet bzw. als recycelt gelten. (Die Liste finden Sie als Download unter: www.dieabfallwirtschaft.at)

Gewerbeordnung Novelle in Begutachtung

Die seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geplante Novelle enthält unter anderem die folgenden Inhalte:

- Freistellung des Gewerbeverfahrens von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes (§ 333a und § 365e, Abs. 4 und 5)
- Die Freigabe von 19 Teilgewerben (§ 162)
- Erweiterung und Präzisierung der Nebenrechte (insbesondere wird genau festgelegt, bis zu welchem Grad der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleibt (§ 32, Abs. 2))
- Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One – Stop – Shop (§ 353 Z 3, § 356b Abs. 1, § 356b Abs. 3, § 359b Abs. 5 und § 382 Abs. 85)
- Streichung von unverhältnismäßigen Veröffentlichungspflichten (§ 77a Abs. 7 und § 356a Abs. 1, erster Satz)
- Eröffnung der Wahlmöglichkeit der Unternehmer dahingehend, ob in einem Genehmigungsverfahren Amtssachverständige oder nichtamtliche Sachverständige beigezogen werden (§ 353b)
- Entfall des Erfordernisses eines Anzeigeverfahrens beim Tausch von Maschinen und Geräten (§ 81 Abs. 2 Z 5 GewO 1994), bei emissionsneutralen Änderungen (§ 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994) und vorübergehenden Änderungen, die aus Anlass von besonderem öffentlichen Interesse für höchstens vier Wochen vorgenommen werden und keine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen bewirken (§ 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994)